

# Gesellschaftsvertrag

## der paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 FIRMA UND SITZ .....	2
§ 2 BEGINN DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 3 GEGENSTAND.....	2
§ 4 ZWECKE .....	2
§ 5 AUFGABENERFÜLLUNG .....	3
§ 6 SELBSTLOSIGKEIT .....	3
§ 7 MITTELVERWENDUNG .....	3
§ 8 STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE UND STAMMEINLAGE .....	4
§ 9 ORGANE .....	4
§ 10 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG .....	4
§ 11 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE .....	5
§ 12 BEIRAT .....	6
§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG .....	7
§ 14 WETTBEWERBSVERBOT .....	8
§ 15 VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE .....	8
§ 16 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN .....	8
§ 17 RECHTSNACHFOLGE .....	9
§ 18 AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN .....	9
§ 19 AUFLÖSUNG .....	10
§ 20 BEKANNTMACHUNGEN .....	10
§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	10

## **§ 1**

### **Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2**

### **Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister, nicht jedoch vor dem 01.01.2021.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Gegenstand**

Unternehmensgegenstand ist die Verwirklichung nachstehender Zwecke.

## **§ 4**

### **Zwecke**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind
  - a) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO);
  - b) die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
  - c) die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO);
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
  - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
  - f) die Förderung der Jugend und Altenhilfe ( § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
- (3) Die Verwirklichung der Zwecke erfolgt insbesondere durch
  - a) den Betrieb von Beratungsstellen, um Berechtigte im Sinne des § 67 SGB XII bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die

Erbringung niedrigschwelliger Beratungsleistungen in Wohnungsnotfällen und zur Existenzsicherung;

b) die Beratung straffälliger, inhaftierter und haftentlassener Menschen sowie derer Angehöriger innerhalb und außerhalb von Justizvollzugsanstalten;

c) die Beratung von Opfern von Straftaten sowie derer Angehöriger;

d) die Durchführung sozialer Gruppenarbeit und von Trainings sowie die Durchführung berufsfördernder und qualifizierender Maßnahmen;

e) Beratung von straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, insbesondere durch Durchführung ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG);

f) Beratung und Unterstützung von straffälligen alten Menschen bei der Bewältigung altersbedingter Schwierigkeiten und Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe, insbesondere durch persönliche Hilfe im Anschluss an Haftstrafen;

g) Maßnahmen zur Schaffung bzw. Verbesserung regionaler generationenübergreifender Hilfe- und Selbsthilfestrukturen sowie sozialer Strukturen in Wohnquartieren;

g) Maßnahmen zur Verringerung von Vorurteilen in der Gesellschaft gegenüber dem unterstützten Personenkreis.

(4) Die Gesellschaft kann weitere Leistungen nach dem SGB erbringen. Insbesondere kann sie

a) im Kontext des Abs. 2 lit. a) Wohn- und Unterbringungsangebote zur Verfügung stellen;

b) im Kontext des Abs. 2 lit. c) Werkstätten zur sozialpädagogischen Betreuung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung des genannten Personenkreises betreiben.

## **§ 5**

### **Aufgabenerfüllung**

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern; insbesondere darf die Gesellschaft gleichgerichtete gemeinnützige Unternehmen errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder diese ideell und im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO materiell unterstützen; sie darf Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 6**

### **Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 7**

### **Mittelverwendung**

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mittel der Gesellschaft sind grundsätzlich zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre für die Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 8**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Hiervon übernimmt
  - a) Frau Julia von Damaros 1.125 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 10,00 EUR (Geschäftsanteile Lfd. Nr. 1–1.125);
  - b) Herr Matthias Lauter 1.125 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 10,00 EUR (Geschäftsanteile Lfd. Nr. 1.126–2.250);
  - c) Herr Gaius Sebastian Müller 250 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 10,00 EUR (Geschäftsanteile Lfd. Nr. 2.251–2. 500).
- (2) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 v. H., also in Höhe von insgesamt 12.500,00 EUR sofort und zu weiteren 50 v. H., also in Höhe von weiteren 12.500,00 EUR auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Organe**

- (1) Organe der Gesellschaft sind
  - a) die Gesellschafterversammlung;
  - b) der Beirat;
  - c) die Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen alle für das Geschick der Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen zu. Sie ist das maßgebliche Willensbildungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens Geschäftsanteile von 10 v.H. des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, sind die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur jährlichen Gesellschafterversammlung wird darüber hinaus der Jahresabschluss des Vorjahres beigelegt. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse genügt. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (4) Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.
- (5) Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen, wenn er dies der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auch telefonisch sowie per Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v. H. der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist,

die bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (3) Erklären sich alle Gesellschafter damit einverstanden, können Beschlüsse ohne förmliche Gesellschafterversammlung schriftlich, per Telefax oder mündlich gefasst werden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung abweichende Mehrheitsverhältnisse zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Soweit rechtlich zulässig und nicht in dieser Satzung anders bestimmt, sind Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch in den dort ausgeschlossenen Fällen stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Ohne Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren und allen Gesellschaftern zur Kenntnis zu übermitteln.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klagerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem Abs. 7 und endet, sofern nicht der Beschluss ohne Gesellschafterversammlung gefasst wurde, ohne Rücksicht auf den Zugang spätestens sechs Monate nach dem Tag der Beschlussfassung.

## **§ 12**

### **Beirat**

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Gesellschafterversammlung benannt. Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kommt in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung zur Wahrnehmung seiner Beratungs- und Überwachungsaufgabe zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres über den Stand der Umsetzung des Wirtschaftsplans. Sie legt dem Beirat den durch die Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss vor Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zur Prüfung vor und informiert über geplante Änderungen der Leitlinien der Gesellschaft. Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (3) Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Gesellschafter und Geschäftsführer können nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit statthaft.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Erklärungen des Beirats, die auf Beschlüssen des Plenums beruhen, werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (Brief, Fax, Email) einberufen. Die Einladung enthält die Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung. In dringenden Fällen oder bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann auf die Einhaltung von Frist und Einladungsform verzichtet werden. Der Beirat regelt sein Verfahren im Übrigen durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – insbesondere den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) –, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (6) An Empfehlungen des Beirats ist die Geschäftsführung nicht gebunden. Jedoch hat sie Abweichungen zu begründen und die Begründung zu dokumentieren.

### **§ 14**

#### **Wettbewerbsverbot**

- (1) Außerhalb der satzungsmäßigen Unternehmensgegenstände unterliegen die Gesellschafter keinerlei Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.
- (2) Den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Soweit erforderlich, werden Abgrenzungen und Entgelt durch Beschluss geregelt.

## **§ 15**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Stimmen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke durch die Gesellschaft bietet. Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.

## **§ 16**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund i.d.S. liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
  - d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;
  - e) eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;
  - f) wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur



Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte auf seinen etwaigen Anspruch nach § 18 anrechnen lassen.

- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte egen Erfüllung des etwaigen Anspruchs aus § § 18 zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Erfüllung des Anspruchs als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Erfüllung des Anspruchs. Der Beschluss über die Einziehung und die Abtretung bedarf einer Mehrheit von sämtlichen der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Erfüllung des Anspruchs nach § 18 mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- (7) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der von der Einziehung betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist, ist die Einziehung durch die übrigen Gesellschafter zu erklären. Entsprechendes gilt im Falledes Beschlusses über die Abtretungsverpflichtung nach Abs. 5.
- (8) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn der Anspruch nach § 18 gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (9) Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht das zwingende Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Stimmen. § 18 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.
- (3) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalles unter Ausschluss des Stimmrechtes die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von sämtlichen der abgegebenen Stimmen. § 18 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Gesellschaftern**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung, durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht diesem eine Abfindung lediglich gemäß § 7 Abs. 4 zu.

- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.

## **§ 19**

### **Auflösung**

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Stimmen.
- (3) Liquidatoren der Gesellschaft in Auflösung sind die bis zum Auflösungsbeschlussamtierenden Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten der Errichtung der Gesellschaft trägt diese bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR. Darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
- (2) Sämtliche Unterrichtungen, Mitteilungen und Abgaben von Willenserklärungen der Gesellschafter untereinander wie auch zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern haben an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt schriftlich benannte Anschrift zu erfolgen.
- (3) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt.

Berlin, den 21.11.2023